



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

| | |
|---|---|
| Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle | Druck: Landratsamt Donau-Ries |
| Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de | Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860 |
| Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth | Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen |
| Öffnungszeiten: => | Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr |
| Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON | Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE |

Nr. 1

Erscheint nach Bedarf

5. Januar 2022

Nr. 1 Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

Allgemeinverfügung

zur Anordnung von Beschränkungen für am 07.01.2022 und am 10.01.2022 in Nördlingen geplante, nicht angemeldete öffentliche Versammlungen ohne Veranstalter /Versammlungsleiter in Gestalt weiterer „(Lichter-) Spaziergänge“ gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen aufgrund erneuter anonymer Aufrufe in den sozialen Medien

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

**Allgemeinverfügung
zur Anordnung von Beschränkungen für am 07.01.2022 und am 10.01.2022 in Nördlingen geplante, nicht angemeldete öffentliche Versammlungen ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt weiterer „(Lichter-)Spaziergänge“ gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen aufgrund erneuter anonymer Aufrufe in den sozialen Medien**

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. Art. 15 Abs. 1 BayVersG und § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV folgende

Allgemeinverfügung:

I. Die o. g. Versammlungen am 07.01.2022 und 10.01.2022 in Nördlingen werden nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 15. BayIfSMV wie folgt beschränkt:

1. Die Versammlungen dürfen ausschließlich am Freitag, 07.01.2022 und am Montag, 10.01.2022 jeweils zwischen 19:00 Uhr und 20:30 Uhr im Stadtbereich Nördlingen stattfinden.
2. Die Versammlungsteilnehmer sind während der Versammlungen durchgängig zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (FFP2-Maske) verpflichtet. Die Maske darf lediglich zu Identifikationszwecken sowie bei zwingenden Gründen (z. B. für Redebeiträge im Rahmen der Ausübung des Versammlungsrechts) abgenommen werden.

Von der Maskenpflicht befreit sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

3. Die vorstehenden Beschränkungen finden auch dann Anwendung, wenn sich die Teilnehmer auf mehrere kleinere Gruppen aufteilen.
 4. Sie finden darüber hinaus im Zeitraum vom 07.01.2022 bis einschließlich 10.01.2022 auch für Ersatzversammlungen in dem Fall Anwendung, dass die entsprechenden Aufrufe in den sozialen Medien und Chatgruppen kurzfristig auf einen anderen Tag oder eine andere Uhrzeit hin geändert werden sollten.
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am 07.01.2022 in Kraft und am 10.01.2022, 24:00 Uhr außer Kraft. Sie gilt am 05.01.2022 durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Für die o. g. Versammlungen gilt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV unmittelbar kraft Verordnung die **Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen allen Teilnehmern**. Von dieser Verpflichtung sind enge Familienangehörige und Angehörige eines gemeinsamen Hausstandes ausgenommen. Verstöße gegen das Mindestabstandsgebot sind bußgeldbewährt nach § 17 Nr. 7 der 15. BayIfSMV.
2. Auf die Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Vorgaben des BayVersG und die weiteren Vorgaben aus der 15. BayIfSMV wird hingewiesen, insbesondere auf die sich aus Art. 5 BayVersG ergebenden Teilnehmerpflichten, sowie das Verbot des Führens von Waffen (vgl. Art. 6 BayVersG).
3. Den **Weisungen der Polizei** als der ab Versammlungsbeginn zuständigen Versammlungsbehörde, **ist jederzeit Folge zu leisten** (vgl. Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayVersG). Mit Hinweis auf Art. 15 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BayVersG bleibt die jederzeitige Beschränkung oder Auflösung der Versammlungen bzw. der Ausschluss von teilnehmenden Personen, die die Ordnung erheblich stören, vorbehalten.
4. Die Festsetzungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes **sofort vollziehbar**, da nach Art. 25 BayVersG Klagen gegen Entscheidungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

I.

Aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien, insb. in Chatgruppen einschlägiger Messenger-Dienste, fanden ab dem 03.12.2021 und in der Folge auch am 10.12.2021, 17.12.2021, 27.12.2021, 30.12.2021 und 03.01.2022 jeweils unangemeldete Versammlungen größeren Umfangs in Gestalt von „Schweigemärschen“ bzw. „(Lichter)Spaziergängen“ gegen die Corona-Regeln und Corona-Schutzimpfungen in Nördlingen statt. Die Teilnehmerzahl stieg von anfangs ca. 200 Teilnehmern am 03.12.2021 auf bis zu 900 Teilnehmer in der Spitze am 27.12.2021 und zuletzt bis ca. 600 am 03.01.2022 an.

Während beim ersten „Marsch/Spaziergang“ am 03.12.2021 ein Teil der Teilnehmer gegenüber den anwesenden Polizeibeamten noch ein äußerst unkooperatives Verhalten an den Tag legte, verliefen die weiteren Versammlungen im Wesentlichen friedlich und störungsfrei, wenngleich einzelne Personen durch die Polizei von den Versammlungen ausgeschlossen werden und Anzeigen gefertigt werden mussten. Aufgrund der polizeilichen Erkenntnissen bei den ersten beiden Versammlungen am 03. und 10.12.2021, wonach der für Versammlungen unter freiem Himmel zwischen den Teilnehmern geltende Mindestabstand von 1,5 m überwiegend nicht eingehalten wurde bzw. aufgrund der Versammlungsortlichkeit nicht durchgängig eingehalten werden konnte, der Frequentierung der Versammlungsortlichkeit sowie der fehlenden Abstimmungsmöglichkeit mit den anonymen Initiatoren der Versammlungen, hielt es das Landratsamt Donau-Ries als Versammlungsbehörde nach Rücksprache mit der Polizei und dem Ordnungsamt der Stadt Nördlingen für erforderlich und auch verhältnismäßig, für die angekündigte dritte Versammlung am 17.12.2021 erstmals Anordnungen nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG zumindest gegenüber den Teilnehmern in Form einer Allgemeinverfügung zu treffen. Die Anordnungen umfassten die örtliche und zeitliche Begrenzung der Versammlung sowie die Anordnung der Abstands- und Maskenpflicht. Das Versammlungsgeschehen am 17.12.2021 zeigte, wie uneinschätzbar sich Versammlungen ohne Leitung entwickeln können: Für die örtlich zuständige Polizei war der Verlauf insofern überraschend, als dass es im Stadtgebiet Nördlingen zwei Versammlungszüge gab. Im Großen und Ganzen stellte sich der Versammlungsverlauf zwar als friedlich dar, es kam jedoch zu Straßenblockaden sowie Verstößen gegen die Anordnungen der Allgemeinverfügung (insbesondere gegen die angeordnete Maskenpflicht). Ein Veranstalter oder eine leitende Person konnte auch an diesem und den folgenden Versammlungstagen nicht festgestellt werden.

Aus diesen Gründen wurde auch für die – dieses Mal mittels kleiner Zettel beworbene - als „Lichterspaziergang“ titulierte weitere Versammlung am 27.12.2021 eine erneute Allgemeinverfügung mit Beschränkungen

für die Teilnehmer erlassen. Auch dort kam es laut Bericht der Polizei trotz im Wesentlichen friedlichen und störungsfreien Verlaufs jedoch erneut zu Verstößen gegen die Allgemeinverfügung, konkret gegen die angeordnete Maskenpflicht. Selbiges traf auf weitere in den einschlägigen Chatgruppen beworbene und mit inhaltsgleicher Allgemeinverfügung wiederum beschränkte Versammlungen am 30.12.2021 und am 03.01.2022 zu. Die Zahl der dabei durch die Polizei festgestellten Verstöße gegen die Maskenpflicht war dabei zuletzt tendenziell abnehmend. Auch das Verkehrsgeschehen wurde nur gering beeinträchtigt. Allerdings teilen sich die Versammlungen nun zunehmend in kleinere Gruppen mit unterschiedlichen Laufwegen auf.

Für den 07.01. und 10.01.2022 wurden in den einschlägigen Chatgruppen nun zwei weitere „Spaziergänge“ angekündigt. Dabei gibt es nach polizeilichen Erkenntnissen auch Anhaltspunkte dafür, dass womöglich kurzfristig der Zeitpunkt der „Spaziergänge“ geändert werden könnte. Aufgrund der vorstehend beschriebenen Umstände und Erkenntnisse zu den bisherigen Versammlungen hält das Landratsamt Donau-Ries als Versammlungsbehörde es weiterhin für erforderlich, auch für diese geplanten Versammlungen erneut eine Allgemeinverfügung zu treffen und in Teilen an die neuen polizeilichen Erkenntnisse anzupassen.

II.

1. Das Landratsamt Donau-Ries ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 24 Abs. 2 S. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes - BayVersG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

2. Unter Einhaltung der Vorgaben des § 9 Abs. 1 der 15. BayIfSMV sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel auch in Zeiten der Corona-Pandemie grundsätzlich zulässig. Es muss dabei zwischen den Teilnehmern jedoch ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV). Die zuständigen Behörden haben, soweit dies erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV). Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die derzeitigen Infektionsgefahren durch die Corona-Pandemie können eine solche Gefahr darstellen, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt Maßnahmen von der zuständigen Behörde getroffen werden können (vgl. BayVGh, Beschluss v. 30.05.2020 – 10 CE 20.1291).

Hierzu werden die in Ziffer I. des Tenors der Allgemeinverfügung genannten Beschränkungen nach pflichtgemäßem Ermessen unmittelbar gegenüber den Teilnehmern der o. g. Versammlungen angeordnet. Es ist aufgrund der Erfahrungen vergangener Versammlungen davon auszugehen, dass zu den über die sozialen Medien und Telegram-Chatgruppen aufgerufenen „Spaziergängen“ erneut keine Versammlungsanzeige erfolgen wird und eine Kooperation und Abstimmung mit den weiterhin anonym agierenden Initiatoren mit der Versammlungsbehörde nicht möglich ist. Die bisher angeordneten Beschränkungen sind daher aus den in den vorangegangenen Allgemeinverfügungen bereits mehrfach angeführten Gründen insgesamt weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen, um aus diesen Umständen resultierende Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung auch bei den geplanten „Spaziergängen“ am 07.01.2022 und 10.01.2022 zu begegnen. Gegenteilige Anhaltspunkte dafür, dass alle oder einzelne Beschränkungen nicht mehr erforderlich oder angemessen wären, sind keine ersichtlich. Stattdessen erfordern die von der Polizei zuletzt verstärkt festgestellten Entziehungstendenzen eine gewisse Nachjustierung der Beschränkungen. Im Einzelnen werden die angeordneten Beschränkungen wie folgt begründet:

2.1 Die Anordnungen in Ziff. I.1. in Verbindung mit Ziff. I.4. der Allgemeinverfügung dienen der zeitlichen und örtlichen Beschränkung von möglichen Versammlungen am 07.01.2022 und 10.01.2022.

In Anbetracht dessen, wie sich die vergangenen Versammlungen hinsichtlich deren Versammlungsteilnehmer entwickelt hat, ist auch im Rahmen der beiden weiteren geplanten „Spaziergänge“ in Nördlingen mit einer Teilnehmerzahl von mehreren hundert Personen mit Bedarf an entsprechender Polizeipräsenz zu rechnen. Die zeitliche und örtliche Begrenzung ist daher u. a. deshalb weiterhin erforderlich, um der ab Versammlungsbeginn zuständigen Polizeibehörde die Möglichkeit zu geben, den Einsatz ausreichend zu planen, den Versammlungsablauf zu schützen und Rettungseinsätze und die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs im Allgemeinen in der Stadt zu gewährleisten.

Bezüglich der festgelegten Uhrzeit und des Ortes hat sich die Behörde dabei wiederum an den teils mit konkreten Zeit- und Ortsangaben versehenen Aufrufen und den Erfahrungen aus den vergangenen Versammlungen orientiert. Probleme bezüglich der Einhaltung der örtlichen und zeitlichen Beschränkungen gab es bisher nicht in relevantem Umfang. Da nun jedoch die Polizei Hinweise darauf hat, dass womöglich die Zeiten, in denen zu

den Spaziergängen aufgerufen wird, kurzfristig geändert werden könnten, war es erforderlich, die Anordnungen durch Aufnahme der Ziff. 1.4. auch auf entsprechende Ersatzversammlungen zu erstrecken. Eine mögliche kurzfristige Änderung von Tag und/oder Uhrzeit dient erkennbar ausschließlich dem Zweck, die Beschränkungen der Allgemeinverfügung zu umgehen bzw. den Behörden die Möglichkeit zu nehmen, eine angepasste Allgemeinverfügung zu erlassen. Solche Entziehungsversuche sind unter keinem Gesichtspunkt schutzwürdig. Durch die vorläufige Beschränkung der Ziff. 1.4. auf den Zeitraum zwischen dem 07.01. und dem 10.01.2022 ist im Übrigen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt. Das Landratsamt behält sich jedoch ausdrücklich vor, die Erstreckung auf Ersatzversammlungen auch auf deutlich längere Zeiträume auszudehnen, sollten sich entsprechende Entziehungsversuche häufen bzw. verstetigen.

2.2 Die Anordnung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer FFP2 Maske (Ziff. 1.2.) ist aus Gründen des Infektionsschutzes weiterhin zwingend erforderlich. Aufgrund der konstant hohen Zahl von mehreren hundert Teilnehmern, der Frequentiertheit des Versammlungsortes und der Erfahrungen bzgl. der Nichteinhaltung der Mindestabstände bei den vergangenen Versammlungen, besteht die Gefahr, dass Mindestabstände auch im Rahmen der Versammlungen am 07.01.2022 und 10.01.2022 nicht eingehalten werden bzw. teilweise aufgrund der örtlichen Verhältnisse auch nicht eingehalten werden können. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den Versammlungen um fortbewegende und nicht um stationäre Versammlungen handelt, kommt es durch die Versammlungsdynamik möglicherweise auch zum unbewussten Unterschreiten des Mindestabstandes. Als zusätzliche Vorsichtsmaßnahme ist es deshalb weiterhin erforderlich und angemessen, das Tragen einer (FFP2-)Maske für alle Versammlungsteilnehmer anzuordnen. Unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände für bestimmte Personengruppen stellt die Anordnung einer Maskenpflicht das eindeutig mildere Mittel gegenüber einer ansonsten erforderlichen Beschränkung der Teilnehmerzahl der Versammlung oder einer weiteren Beschränkung des Versammlungsortes dar.

Die FFP2-Maske wurde hierbei analog § 2 Abs. 2 der 15. BayIfSMV als Maskenstandard herangezogen, wonach auch bei Veranstaltungen unter freiem Himmel eine solche Pflicht gilt. Die FFP2-Maske gilt im Vergleich zur einfachen medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske) als sicherere Maske im Hinblick auf das Abhalten von Aerosolen und schützt besser vor der Ansteckung mit dem Coronavirus. Die Versammlungsbehörde geht vorliegend diesbezüglich von einem besonderen Schutzbedürfnis der Versammlungsteilnehmer aus, nachdem das Versammlungsthema die Vermutung zulässt, dass es sich bei den Versammlungsteilnehmern zum großen Teil um nicht gegen den Coronavirus geimpfte Personen handelt. Bei diesen Personen besteht eine deutlich höhere Infektionsgefahr und auch die Gefahr eines schwereren Krankheitsverlaufes, dem durch das Tragen einer FFP2-Maske besser vorgebeugt werden kann.

Auch im Landkreis Donau-Ries ist inzwischen kein weiterer konstanter Rückgang der Infektionszahlen mehr zu verzeichnen; derzeit unterliegt die 7-Tage-Inzidenz zwar noch Schwankungen, allerdings bei zunehmender Ausbreitung der Omikron-Variante, so dass ein Wiederanstieg der Infektionszahlen nur eine Frage der Zeit ist. Die infektionsschutzrechtliche Gefahrenprognose lässt damit ein Absehen von der Maskenpflicht weiterhin nicht zu. Auch der Umstand, dass sich die Versammlungen zuletzt verstärkt in kleinere Gruppen von „Spaziergängern“ aufteilen, vermag hieran nichts grundsätzlich zu ändern, zumal auch diese Entwicklung eindeutig darauf abzielt, die behördlichen Maßnahmen auszuhebeln. Aus diesem Grund wurde auch die klarstellende Ergänzung in Ziff. 1.3. aufgenommen, dass die Maskenpflicht auch bei einer Aufteilung der Versammlung in kleinere Gruppen gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht, Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen

und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Claudia Marb
Stellvertreterin des Landrats

**Landratsamt Donau-Ries
Claudia Marb
Stellvertreterin des Landrats**